

Technische Anschlussbedingungen Gas (TAB Gas)

gültig ab 01.01.2013

1 Einleitung

Die TAB Gas regeln die Bedingungen für den Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Schönebeck GmbH (SWS). Sie gelten für die Errichtung und Inbetriebnahme, einschließlich der Planungsleistungen bei Neu- und Umbau sowie für die Instandhaltung aller technischen Anlagen der Gasnetzanschlüsse.

2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß der Verpflichtung aus dem Energiewirtschaftsgesetz EnWG § 19 definiert die SWS mit den TAB Gas technische Mindestanforderungen für Netzanschlüsse. Dazu gehören alle Ein- und Auspeisungen in den entsprechenden Druckstufen.

Die technischen Mindestanforderungen umfassen die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nachfolgende Regelungen in der jeweils zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültigen Fassung:

- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit
- DIN (EN) Vorschriften
- DVGW-Regelwerk, insbesondere das Arbeitsblatt G 2000
- NDAV, einschließlich der ergänzenden Bedingungen SWS
- Mindestanforderungen an die Messeinrichtung SWS
- Gas NZV
- TRGI

Die Regelungen der NDAV und der ergänzenden Bedingungen zur NDAV der SWS kommen sinngemäß, unter Beachtung des technischen Regelwerkes, auch für die Druckstufen Mittel- und Hochdruck zur Anwendung.

Für die Einspeisung von Bioerdgas gelten weitere entsprechende Vorschriften.

3 Gasbeschaffenheit

Das Gas entspricht dem DVGW-Arbeitsblatt G 260, Erdgas der Gruppe H.
Die Einspeisung von Bioerdgas erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

4 Anschlussleitung und Hausanschluss

Im Bereich der NDAV wird durch die SWS am Eintrittspunkt in die Kundenanlage ein Versorgungsdruck von ca. 22 mbar bereitgestellt.

Die Errichtung von Netzanschlüssen in Gebäuden erfolgt grundsätzlich nach DIN 18012.

Grundlage der Dimensionierung sind die Daten der Netzanschlussanmeldung. Nach Prüfung der Netzanschlussmöglichkeit erhält der Anschlussnehmer ein Angebot zur Herstellung und Inbetriebnahme der Anlagen. Die Errichtung erfolgt nach Auftragsbestätigung, die Inbetriebnahme nach Bezahlung der Netzanschlusskosten.

Die Anschlussleitung verbindet den Hausanschluss mit der Gasverteilung der SWS. Die Verlegung erfolgt geradlinig und rechtwinklig auf möglichst kurzem Weg bis zur Hauseinführung. Der Anschlussnehmer hat sicherzustellen, dass die Anschlussleitung jederzeit zugänglich ist, eine Überbauung ist nicht zulässig. Jede Anschlussleitung wird mit einer außenliegenden Absperrarmatur mit Strömungswächter nach Möglichkeit direkt am Abzweig von der Verteilung angeschlossen.

Bei gemeinsamer Verlegung der Gasanschlussleitung mit anderen Medien sind die entsprechend geforderten Mindestabstände einzuhalten. Gleiches gilt auch für die Kreuzung mit anderen Medienleitungen. Eine Mindestüberdeckung von 0,8 m ist zu gewährleisten, das zu verwendende Trassenwarnband wird durch SWS bereitgestellt. Nach Fertigstellung der Tiefbauarbeiten durch die SWS wird der ursprüngliche Oberflächenzustand wiederhergestellt. Werden die Tiefbauarbeiten durch den Anschlussnehmer auf dessen Grundstück selbst ausgeführt, erfolgt eine Grabenabnahme der fachgerecht ausgeführten Arbeiten durch SWS nach dem Einsenden der Rohrleitung. Der Rohrgraben ist lagenweise so zu verdichten, dass Setzungserscheinungen ausgeschlossen sind.

Vor dem vollständigen Verfüllen des Grabens erfolgt die endgültige Vermessung und Erfassung der Hausanschlussleitung durch Fachkräfte der SWS oder deren Beauftragte. Die Lage der für den Betrieb notwendigen Armaturen ist durch Schilder zu kennzeichnen:

- Hinweisschild für Absperrarmaturen und GS am Gebäude bzw. an einem Hinweispfahl,
- Setzen einer Plakette am Gebäude, an der Stelle, wo sich die Hauseinführung befindet,
- Anbringung eines GS-Hinweises an der HAE vor dem Gasdruckregelgerät.

Netzanschlüsse sind gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 469 bei geöffneter Hauptabsperreinrichtung auf Dichtheit zu prüfen. Die Druckprüfung wird mittels „Druckmessverfahren mit Luft“ B3 durchgeführt.

Es werden ausschließlich Hauseinführungskombinationen (HEK) mit einem integrierten Isolierstück eingesetzt.

Voraussetzung für die Inbetriebnahme des Hausanschlusses ist die Sicherstellung, dass nur befugte Personen Zutritt haben (Verschlussicherheit).

Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses erfolgt ausschließlich durch SWS bis zur Hauptabsperrearmatur bzw. zum Ausgang des Druckregelgerätes nach Vorlage aller Nachweise, z.B. Druckprüfung und gemäß TRGI für die Kundenanlage.

5 Eigentumsgrenze, Zutrittsrecht

Das Eigentum der SWS endet am Hausanschluss mit der Hauptabsperrraumatur, bzw. mit der Rohrleitungsverbindung am Ausgang des Gasdruckregelgerätes.

Hausanschlüsse werden ausschließlich für die Übergabe von Erdgas errichtet. Eine Gasübernahme durch SWS erfolgt immer mit einer Gasdruck-Regel- und -Messanlage.

Bei der Errichtung von Übergabe- oder Übernahmestationen (GDRMA) gilt die Eigentumsgrenze für

- Übergabe-GDRMA im Eigentum SWS: ausgangsseitige Schweißnaht an der Erdarmatur in der Ausgangsleitung,
- Übergabe-GDRMA im Eigentum des Netzkunden: ausgangsseitige Schweißnaht an der Erdarmatur in der Eingangsleitung,
- Übernahme-GDRMA im Eigentum SWS: eingangsseitige Schweißnaht an der Erdarmatur in der Eingangsleitung,
- Übernahme-GDRMA im Eigentum des Netzkunden: ausgangsseitige Schweißnaht an der Erdarmatur in der Ausgangsleitung.

Der SWS ist ein uneingeschränktes Zutrittsrecht zu ihren Anlagen zu gewähren.

6 Gasinstallation

Die Arbeiten der Gasinstallation an der Kundenanlage dürfen nur durch ein eingetragenes Vertragsinstallateurunternehmen (VIU) durchgeführt werden. Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst nach Zustimmung der SWS begonnen werden.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt ausschließlich durch das VIU. Eine Störungsbeseitigung am Druckregelgerät, z.B. Auslösen SAV, erfolgt ausschließlich durch SWS.

7 Inkrafttreten

Die Technischen Anschlussbedingungen Gas treten in der vorliegenden Fassung am 01.01.2013 in Kraft. Sie gelten bis auf Widerruf und werden im Internet unter www.stadtwerke-schoenebeck.de veröffentlicht.